



II-122/10 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7352/1-Pr 1/93

5576 IAB

An den

1994 -01- 18

Herrn Präsidenten des Nationalrats

zu 5666 IJ

Wien

zur Zahl 5666/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Millionen-Veruntreuung in Spittal/Drau, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie weit sind die Ermittlungen im Fall der Millionen-Veruntreuung in Spittal an der Drau bisher gediehen und wann werden sie vermutlich abgeschlossen sein?
2. Wann ist damit zu rechnen, daß die Schadenssumme feststehen wird?
3. Welche Haftgründe liegen derzeit hinsichtlich der Witwe des Kassenleiters vor und wie lange wird die Untersuchungshaft nach Meinung des zuständigen Staatsanwaltes voraussichtlich andauern müssen?
4. Wurde bei der Verhängung der Untersuchungshaft auf den Sohn der Witwe Bedacht genommen?
5. Ist es richtig, daß über die anlässlich der Hausdurchsuchung beschlagnahmten Gegenstände keine vollständige Liste an die Witwe des Kassenleiters ausgefolgt wurde?

Wenn ja, warum nicht und wann wird dies nachgeholt?

6. Richten sich die Untersuchungen auch gegen allfällige Mittäter außerhalb der Familie?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Gegen die derzeit suspendierte Beamtin der Bezirkshauptmannschaft Spittal an Drau Ingrid P. wurde mit Beschluß des Untersuchungsrichters des Landesgerichts Klagenfurt vom 5.9.1993 die Voruntersuchung wegen des Verbrechens der Veruntreuung als Beteiligte nach den §§ 12 und 133 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB eingeleitet. Die Voruntersuchung ist noch nicht abgeschlossen, die Ermittlungen des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten sind noch im Gange. Die Übermittlung der Vollanzeige wurde für Ende Jänner 1994 in Aussicht gestellt.

Zu 2:

Der im Zuge der Voruntersuchung bestellte gerichtliche Sachverständige hat den Schaden zum Nachteil der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau in einem Vorausbericht bereits beziffert.

Zu 3:

Die Ratskammer des Landesgerichts Klagenfurt hat mit Beschluß vom 30.11.1993 die über Ingrid P. verhängte Untersuchungshaft aufgehoben. Der gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat das Oberlandesgericht Graz am 14.12.1993 insoweit Folge gegeben, als es die Enthftung unter Anwendung gelinderer Mittel nach § 180 Abs. 5 Z. 1, 4 und 5 StPO (Gelöbnis, weder zu flüchten noch sich verborgen zu halten; Weisung, sich in Abständen von 14 Tagen bei Gericht zu melden; Abnahme der Reisepapiere) verfügte. Ingrid P. wurde am 14.12.1993 enthaftet.

Zu 4:

Der 11-jährige Sohn war zum Zeitpunkt der Festnahme der Mutter am 4.9.1993 in der Wohnung seiner Großeltern untergebracht, wo er sich auch sonst, bedingt durch die Berufstätigkeit seiner Eltern, täglich nach dem Schulbesuch aufhielt. Die Großeltern erklärten sich bereit, ihren Enkel während der Abwesenheit der Mutter zu betreuen.

Zu 5:

Ingrid P. wurde eine schriftliche Aufstellung der bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmten Wertgegenstände nicht ausgefolgt. Obwohl der Untersuchungsrichter des

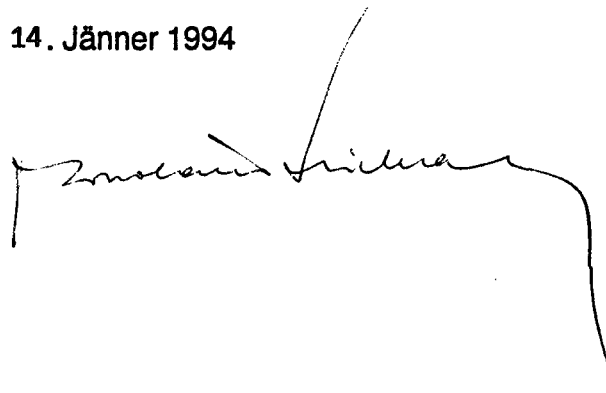
3

Landesgerichtes Klagenfurt der Beschuldigten sowie ihrem Verteidiger Akteneinsicht eingeräumt hat, ist von diesen bisher keine Ausfertigung dieser Aufstellung begehrt worden.

Zu 6:

Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand gibt es keine hinreichenden Gründe für die Annahme eines oder mehrerer Mittäter außerhalb der Familie P.

14. Jänner 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franz Anton". The signature is written in a cursive style and is positioned below the date. A long, thin vertical line extends downwards from the end of the signature.